



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

6. Der Inhalt der Rezensionen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

erklärte MEISTER für »Dienstleute«. Dann ist BEYERLE in seinen Pflegehaften mit neuen Beweisen für die Heersteuer hervorgetreten. Er hat das Bestehen schöffenbarer Bauern anerkannt und deshalb innerhalb der Grafschaftsbauern eine höhere Schicht der Schöffenbaren und eine niedere Schicht der Pflegehaften angenommen. Für das Bestehen der Heersteuer berief sich BEYERLE auf die Thüringer Pflegehaften, auf die Biergeldstellen, auf das Dreihufenindiz im Sachsenspiegel und vor allem auf die von ihm veröffentlichten Ilfelder Urkunden (*modium forense* und *Gerbanegeld*)<sup>1)</sup>. In meinen Pflegehaften habe ich die Ausführungen MEISTERS und die Beweise BEYERLES eingehend besprochen und m. E. widerlegt. Dann bin ich in meiner Standesgliederung auf die Dreihufengrenze mit Rücksicht auf v. SCHWERIN nochmals zurückgekommen. Die von mir angeführten Gegen Gründe ließen sich noch vermehren. Die Nichtexistenz der Wehrpflichtablösung ergibt sich auch aus sprachlichen Erwägungen. Wenn das Land der kleinen Grundeigentümer mit einer Heersteuer belastet wurde, das Land der Größeren aber steuerfrei blieb, so müßte sich doch eine Unterscheidung zwischen steuerbelastetem und steuerfreiem Lande beobachten lassen. Dieser Unterschied wäre für den Grundstückserwerb wichtig und deshalb erwähnt worden. Wir müßten Bezeichnungen für die beiden Arten von Grundstücken vorfinden. Aber so reichhaltig auch die Urkunden sind, diese Bezeichnungen finden sich nicht, weder bei Verzichtsurkunden der Grafen, noch bei irgend einer anderen Gelegenheit ist von einer solchen Verschiedenheit die Rede. Die Heersteuer wird deshalb auch dadurch ausgeschlossen, daß der sprachliche Niederschlag fehlt, den sie bei Wirklichkeit des Ablösungsvorgangs hinterlassen hätte.

6. In der Rezension BEYERLES wird die alte Hypothese von der Umwandlung des karolingischen *adjutorium* in eine die Heerespflicht ablösende Grafschatzabgabe und einer durch diese Steuerlast bewirkten Standesänderung erneut vorgetragen. Aber die Beweisführung für das Bestehen der Heersteuer hat sich

<sup>1)</sup> BEYERLE, *Pfleg hafte*, S. 383: »Diese Stelle ist ein Fund von einzigartigem Quellenwerte« — »Damit ist aber auch der erste Beleg aus dem Kernlande des Ssp. (?) gewonnen, der den bisher nur vermuteten Zusammenhang zwischen der Pflegehaftensteuer und der karolingischen Heerbannabgabe endlich quellenmäßig erweist«.

zum Teil geändert. Die Ilfelder Urkunden und das Gerbangel sind ausgeschieden. Die Deutung des »forum nostrum« auf das Grafengericht statt auf »Hof« wird festgehalten, ist aber kein Beweismittel für das Bestehen einer Heersteuer. Die Dreihufengrenze wird in alter Weise betont. Ich kann in dieser Hinsicht auf früher Gesagtes verweisen. Ebenso wird auf die Thüringer Pflegehaften und auf die Bargildenstellen Gewicht gelegt. Auf diese beiden Argumente werde ich später zurückkommen. Als Ersatz für die Ilfelder Urkunden erscheinen zwei neue Beweise, die friesische Heerfluchtstelle und die Untersuchung v. MINIGERODES. Dieses neue Aufgebot soll näher ins Auge gefaßt werden. Es trägt gewisse Züge eines letzten Aufgebots. Doch kann erst die Zukunft darüber entscheiden, ob diese Prognose zutrifft.

7. Die friesische Heerfluchtstelle scheint auf BEYERLE großen Eindruck gemacht zu haben. Er ruft aus: »Da HECK auch heute wieder jeden Zusammenhang zwischen Heerdienst und Dreihufengrenze leugnet, möge er sich doch zu der von ihm ins Feld geführten Fivelgoerstelle des friesischen Rechts<sup>1)</sup> äußern, wo noch in relativ junger Zeit mit verblüffender Deutlichkeit<sup>2)</sup> die Standesqualität des Edelings mit der Ableistung des Heerdienstes und mit dem Besitze eines Stammsitzes (ethel) in Zusammenhang gebracht erscheint«.

Natürlich habe ich mich zu der Stelle wiederholt geäußert<sup>3)</sup>. Auch gerade über ihre Beziehungen zur Wehrpflicht. BEYERLE hat es nur unterlassen, die Verweisungen nachzuschlagen. Im übrigen bleibt der verblüffende Eindruck, den BEYERLE erhalten hat, bei demjenigen aus, der über Kenntnis des sonstigen friesischen Materials verfügt. Eine Heersteuer ist in Friesland

<sup>1)</sup> Die Stelle lautet: »Auf Verrat steht der Hals, auf Bannbruch Eigen und Erde. So räumt wohl der Besitzer sein Gut dem Nichtbesitzer. So mag man durch Verrat den Hals verwirken. So hat der Frana seine Leute aufzubieten und des Königs Bann zur Landwehr zu legen. Wer dann aus dem Lande flieht, soll niemals Eigen (ethel) gewinnen. Der eine Bruder floh aus dem Lande der andere setzte sein Leben an die Landwehr. Als sie wieder kamen, da hieß derjenige Etheling, der das Eigen (ethel) verteidigt und beschützt hatte. Der andere hieß Friling. Der hatte kein Eigen (ethel) noch Anspruch auf Erbteilung gegenüber seinem Bruder deshalb, weil er aus dem Lande geflohen war.«

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>3)</sup> Ger.Verf. S. 247 ff., Gemeinfreie S. 433 ff., Fries. Stände S. 191 ff.